

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Rieser Tageblatt
Herrnstr. 20.
Postfach Nr. 22.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Meißen beständigster bestimmtes Blatt.

Postfach Nr. 22
Rieser Tageblatt
Herrnstr. 20.
Postfach Nr. 22.

Nr. 297.

Freitag, 21. Dezember 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Untertauschs von Produktionsverrichtungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Nachbestandes sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 10 mm breite, 1 mm hohe Schriftgröße (6 Linien) 10 Gold-Pfennige; die 8 mm breite Reklameweise 100 Gold-Pfennige; je nach Umfang und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligte Redaktionen, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Nölsmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Wittich, Riesa.

Amerika und Sachverständigenauschuss.

In den diplomatischen Auseinandersetzungen der letzten Zeit über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des auf Grund der Genfer Beschlüsse einzuberufenden Experten-ausschusses hat die Frage der Teilnahme von Sachverständigen der Vereinigten Staaten eine sehr bestimmende Rolle gespielt. Da Washington den Versäuer Vertrag nicht ratifiziert hat, also nicht unmittelbar Ratifizierer der einseitigen Fortsetzung dieses Vertrages geworden ist, so hätte man vielleicht rein theoretisch zu der Annahme kommen können, daß amerikanische Sachverständige bei Reparationsverhandlungen über das Reparationsproblem nicht hinzugezogen zu werden brauchten. Das ist aber eine, wie schon gesagt, rein theoretische Annahme, die mit der Praxis nicht zu tun hat und die auch nicht richtig ist, wenn Frankreich und das seinen Gedanken gänzlich nahe England ihr Gewicht zu verschaffen versuchen. Inzwischen scheinen sich jedoch die an dem Reparationsproblem interessierten ehemaligen Alliierten in Europa zu der Erkenntnis durchgedrungen zu haben, daß man schon rein wegen der Zusammenhänge der Verhältnisse in Europa an die Vereinigten Staaten mit diesem Reparationsproblem von einer Teilnahme Amerikas bei der Sachverständigenauswahl nicht absehen könne. Nur über die Form, wie sich diese Beteiligung amerikanischer Sachverständiger bei den Arbeiten des Experten-ausschusses auswirken soll, hat man sich dort noch kein klares Bild gemacht. Man bemüht sich nämlich, dieser Mitwirkung der Amerikaner einen rein privaten Charakter zu geben, ihnen gewissermaßen die Rolle eines stillen Beobachters zuzuschreiben. Endlich wurde auch in Paris und London sehr lebhaft mit dem Gedanken gespielt, die Einladung an die Vereinigten Staaten zur Teilnahme an den Arbeiten des Experten-ausschusses durch die sogenannten Reparationskommission zu erlassen, ein Versuch, der schon deshalb scheitern mußte, weil es sich als völlig unmöglich erwies, die Amerikaner, die den Versäuer Friedensvertrag nicht ratifiziert hatten, zum Vertrag einer Institution dieses Namens, nämlich der Reparationskommission, zu machen. Anscheinend soll man sich nun bemühen, die Einladung gemeinsam mit den übrigen Mächten der Genfer Beschlüsse, also auch gemeinsam mit Deutschland, an Washington abzugeben.

Amerikanische Sachverständige werden also im Experten-ausschuss zu Worte kommen. Diese Tatsache ist für Deutschlands Interesse von einer ausfallgebenden Bedeutung. Für das Reich waren zwei Gründe maßgebend, die unbedingt die Anwesenheit von Amerikanern zum Sachverständigenauschuss verlangten. Der eine Grund war sachlicher Art. Er besteht in der Objektivität einer amerikanischen Prüfung über die wahre Leistungsfähigkeit Deutschlands. Der zweite Grund hängt mit den wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten zusammen. Die Wirtschaft Amerikas hat in den letzten Jahren nahezu 2 Milliarden Dollar in deutschen Anleihen und sonstigen Krediten investiert. Eine große Anzahl amerikanischer Bürger ist somit Privatgläubiger Deutschlands geworden. Solange die Transferklausel des Dawes-Plans bestehen bleibt, genießen diese amerikanischen Kapitaleinstieler in Deutschland die Vergünstigung der Priorität vor den Reparationsansprüchen der alliierten Mächte des Versäuer Friedensvertrages. Mit kurzen Worten gesagt: Die Transferklausel rangiert die privaten Forderungen der amerikanischen Bürger vor die Reparationsforderungen. Kommt also einmal die deutsche Wirtschaft in eine ernste Krise, so hätten die amerikanischen Forderungen unbedingt den Vorrang. Wird nun aber einmal diese Transferklausel beseitigt, dann erhält die Reparationslast Deutschlands gewissermaßen die Stelle der ersten Hypothek. Was besagen will, daß die deutschen Leistungen in allererster Linie die Forderungen des Reparationsplans zu erfüllen hätten, dann erst die der privaten amerikanischen Gläubiger. Daß auf Grund einer solchen Umwertung der Sicherheiten für die amerikanischen Kredite größte Besorgungen sich in amerikanischen Wirtschaftskreisen geltend machen müssen, ist selbstverständlich, gleich wie es selbstverständlich ist, daß die amerikanische Regierung verpflichtet ist, die Interessen ihrer Bürger zu vertreten, gleichwie es selbstverständlich ist, daß Deutschland loyalerweise dieser Regierung die Möglichkeit gibt, diese Aufgabe auch durchzuführen. Deutschland mußte also die Teilnahme der amerikanischen Sachverständigen im Experten-ausschuss verlangen. Hätte es diese Forderung nicht gestellt, dann hätte es Amerika gegenüber unloyal gehandelt, also eine Selbstverleumdung, die, milde ausgedrückt, unseriös wäre. In der Tat soll ja auch der Sachverständigenauschuss eine Frage präzisieren, die fast ebenso für die amerikanischen Privatgläubiger Deutschlands interessieren muß wie Deutschland selbst. Durch die Teilnahme amerikanischer Experten im Sachverständigenauschuss erhält Washington die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob ein Wegfall der Transferklausel die amerikanischen Kredite an Deutschland gefährdet oder nicht. Da die deutschen Sachverständigen diese Frage selbstverständlich bejahen müssen, und die Amerikaner das diese Bejahung begründende deutsche sachliche Material nicht gut abstreifen können, so wird man heute schon annehmen können, zu welchem Erkenntnis die amerikanischen Experten durch ihre ganz objektive Prüfung der Sachlage kommen werden.

Erklärung des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons.

Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten. Eine Folge des Konflikts um die Reichsbahnverwaltung-Gize.

Der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons gab gestern nachmittags Vertretern der Presse gegenüber zu den verbreiteten Nachrichten über sein Rücktrittsgesuch folgende Erklärung ab:
„Es ist richtig, daß ich unter dem 16. d. Mts. gleichzeitig mit der Eingabe, in der ich namens und im Auftrag des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich um Benennung für die Vereileitung des Termins vom 16. Dezember durch die Reichsregierung gebeten habe, um eine Verabschiebung eingekommen bin. Es geschah, weil ich die Verantwortung dafür trage, daß nicht alsbald nach dem Eingange des Antrages gegen das Reich wegen Offenhaltung der zum 1. Januar 1929 freizuwählenden Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ich als Vorsitzender des Staatsgerichtshofes, wozu ich nach meiner Auslegung seiner Geschäftsordnung befugt war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. Die Reichsregierung gewann dadurch die Frist, die sie beugte hat, um die Stellen zu besetzen.“

Ich habe die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verwahrung eingelegt und gleichzeitig gebeten hatte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil ich es vorzog, den schwerwiegenden Schritt der Unterjagung eines Oberleiters der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerfälligen Geschäftsabwicklung des Staatsgerichtshofes, an die ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entscheidungsbefähigt gemacht werden konnte, habe ich Termin am 16. Dezember angesetzt und alle Beteiligten veranlaßt, auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Diesen Verzicht hat auch die Reichsregierung angeschlossen, ohne mir mitzuteilen, daß sie ihre Entscheidung schon vor dem 15. Dezember treffen müsse. Die Tatsache der Ernennungen ist mir vielmehr erst nachträglich am 14. Dezember telegraphisch und telefonisch mitgeteilt worden. Meine Offenhaltung der vorgeschriebenen Fristen und die Unterjagung des Reichsgerichts unternommen. Infolgedessen mußte ich auch mein Hauptamt niederlegen. Uebrigens kann eine Schädigung des Ansehens des Staatsgerichtshofes auch für das Reichsgericht nicht gleichgültig sein.“

Der Staatsgerichtshof hat einstimmig in diesem Besahren eine schwere Kränkung erklart und den bekannten Beschluß gefaßt. Da meine Geschäftsleitung diese Lage mit veranlaßt hat, habe ich daraus die Folgerung gezogen, von dem Vortritt zurückzutreten. Nach dem Befehl ist aber der Vortritt im Staatsgerichtshof von der Stellung des Präsidenten des Reichsgerichts untrennbar. Infolgedessen mußte ich auch mein Hauptamt niederlegen. Uebrigens kann eine Schädigung des Ansehens des Staatsgerichtshofes auch für das Reichsgericht nicht gleichgültig sein.“

Präsident Dr. Simons sagte ferner, daß er entgegen anders lautenden Presseberichten bisher keinerlei Mitteilung, weder vom Reichspräsidenten noch vom Reichsjustizministerium oder vom Reichsministerium des Innern, erhalten habe. Er werde die Entscheidung des Reichspräsidenten abwarten, von der sein weiteres Verhalten im Amt abhängig sein werde.

Reichspräsident von Hindenburg und Reichsgerichtspräsident Dr. Simons.

1) Berlin, 21. Dezember. Die Beschwerde des Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, an den Herrn Reichspräsidenten, in der zur Zeit vor dem Staatsgerichtshof schwebenden Streitfrage wegen der Besetzung der Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat der Herr Reichspräsident durch nachstehendes Schreiben beantwortet:

Denkmal für die 18 von Franzosen erworfenen Kruppischen Angehörigen.

1) Essen. Auf dem Essener Ehrenfriedhof wurde gestern nachmittags das von Grafen Udo von der Goltz gestiftete Denkmal für die am Samstag 1928 den französischen Angeln zum Opfer gefallenen Angehörigen der Kruppischen Werke in die Obhut der Stadt Essen übergeben.

„Sehr geehrter Herr Reichsgerichtspräsident!
Ihre Beschwerde vom 16. Dezember, in der zur Zeit vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich schwebende Streitfrage wegen der Besetzung der Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat mir Anlaß gegeben, den Sachverhalt im allgemeinen und die Entscheidung der Reichsregierung über die Wiederbesetzung der vier freigebliebenen Stellen vom 14. Dezember im besonderen eingehend nachzuprüfen.“

Nach dem Ergebnis dieser Nachprüfung bin ich der Auffassung, daß die Reichsregierung verfassungsmäßig und pflichtgemäß gehandelt hat, daß insbesondere weder ein Eingriff in die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofes noch irgend eine Minderung der Autorität seiner Gerichtsbarkeit vorliegt.

In einer förmlichen Entscheidung über die Beschwerde erachte ich mich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für zuständig.

Mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr sehr ergebener
gen. v. Hindenburg.“

Diese Entscheidung des Herrn Reichspräsidenten ist dem Reichsgerichtspräsidenten durch Reichsfinanzminister Müller überliefert worden, der namens der Reichsregierung nachstehendes Schreiben beigefügt hat:

„In der Anlage übersendet die Reichsregierung Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, die Entscheidung des Herrn Reichspräsidenten auf Ihre an ihn gerichtete Beschwerde vom 16. Dezember 1928. Das Reichsministerium des Innern hat folgende Zusätze beigefügt:

Die Gründe, durch die die Reichsregierung gezwungen wurde, die Besetzung der Stellen der Reichsbahnverwaltungsrats am 14. d. M. vorzunehmen, sind Ihnen inzwischen bekannt geworden. Die Ernennung mußte an diesem Tage erfolgen, weil sonst schwere Schädigungen der Reichsbahnverwaltung von der Reichsregierung befürchtet werden mußten. Sie bitten Sie daher, davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß von einer Minderung der Autorität des Staatsgerichtshofes durch die Reichsregierung keine Rede sein kann. Die Reichsregierung glaubt, diesen Hinweis mit der Feststellung verbinden zu sollen, daß eine Frage nach den Gründen dem Staatssekretär des Reichsjustizministeriums bei seinem Telefongespräch mit Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, nicht gestellt worden ist, daß vielmehr bei diesem Gespräch von Ihnen lediglich die Möglichkeit erfragt wurde, am folgenden Tage in der Hauptsache zu verhandeln. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, daß der mit dem politischen Geschäftsbereich nicht vertraute Sachreferent des Reichsjustizministeriums, der zur Vertretung in der Hauptsache nach Weisung entsandt war, über politische Gründe der Reichsregierung in öffentlicher Sitzung Auskunft geben würde. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß auf eine Anfrage bei der Reichsregierung jede ernsthafte Annäherung erfolgt wäre.“

Die Reichsregierung ist davon überzeugt, daß auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich von vorstehenden Darlegungen entnehmen wird, daß sie ihm in keiner Weise die Achtung und das Vertrauen versagt hat, die ihm gebühren.“

Genehmigen Sie, Herr Reichsgerichtspräsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung, mit der ich bin
Ihr sehr ergebener
gen. Müller.“

Zum Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten

Berlin. (Hanspruch.) Reichspräsident v. Hindenburg hat den Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons in einem persönlichen Schreiben, baldmöglichst nach Berlin zu kommen, um den zwischen der Reichsregierung und dem Staatsgerichtshof bestehenden Konflikt und zugleich das inzwischen eingegangene Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten zu besprechen. Der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons hat mitgeteilt, daß er zu diesem Zweck morgen beim Herrn Reichspräsidenten einfinden wird.

Erklärung Dr. Simons.

Berlin. (Hanspruch.) Reichsgerichtspräsident Dr. Simons hat dem Weipziger Vertreter der B. Z. erklärt, daß seine endgültige Entscheidung über Rücktritt oder Verbleiben im Amt von dem Verlauf des Besprechens abhängt, dem er morgen dem Reichspräsidenten von Hindenburg absteht.

Grupp von Böhlen und Galdach gab in einer Ansprache einen Rückblick auf die schwere Zeit der Besetzung und betonte, daß der Tod der Weipziger mit dem beigetragen habe, daß wir heute wieder auf freiem Boden stehen. Oberbürgermeister Bracht brachte zum Ausdruck, daß dies von Weipziger hand geschaffene Mal nicht Empfindungen des Danks hervorruft. In dieser Stunde soll das Gedächtnis erneuert werden, daß von uns aus alles gelte, um den Weg zu einem wirklichen und dauernden Frieden zu ebnen.